

TE OGH 2017/2/15 150s146/16h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Februar 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des Manfred B***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 5. Oktober 2016, GZ 606 Hv 3/16p-36, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Februar 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des Manfred B***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 5. Oktober 2016, GZ 606 Hv 3/16p-36, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen gemäß § 21 Abs 1 StGB die Unterbringung des Manfred B***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Mit dem angefochtenen Urteil wurde aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB die Unterbringung des Manfred B***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet.

Danach hat er am 15. März 2016 in W***** unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (§ 11 StGB), der auf einer geistigen und seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht, nämlich einer paranoiden Schizophrenie, Elfriede B***** zu töten versucht, indem er ihr zweimal mit einem Messer in den Halsbereich auf Höhe des Adamsapfels stach, wodurch das Opfer einen Defekt in der äußeren Drosselblutader erlitt, sohin eine Tat begangen, die als Verbrechen des Mordes nach §§ 15, 75 StGB mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Danach hat er am 15. März 2016 in W***** unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (Paragraph 11, StGB), der auf einer geistigen und seelischen

Abartigkeit höheren Grades beruht, nämlich einer paranoiden Schizophrenie, Elfriede B***** zu töten versucht, indem er ihr zweimal mit einem Messer in den Halsbereich auf Höhe des Adamsapfels stach, wodurch das Opfer einen Defekt in der äußeren Drosselblutader erlitt, sohin eine Tat begangen, die als Verbrechen des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die Geschworenen hatten die Hauptfrage nach dem Verbrechen des Mordes nach §§ 15, 75 StGB ebenso bejaht wie die in Richtung Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB) gestellte Zusatzfrage. Die Eventualfragen in Richtung des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB, des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4, Abs 5 Z 1 StGB und des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 3 erster Fall, Abs 4 zweiter Fall StGB blieben demnach unbeantwortet. Die Geschworenen hatten die Hauptfrage nach dem Verbrechen des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB ebenso bejaht wie die in Richtung Zurechnungsunfähigkeit (Paragraph 11, StGB) gestellte Zusatzfrage. Die Eventualfragen in Richtung des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB, des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz 4,, Absatz 5, Ziffer eins, StGB und des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach Paragraph 88, Absatz 3, erster Fall, Absatz 4, zweiter Fall StGB blieben demnach unbeantwortet.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus § 345 Abs 1 Z 6 und 8 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen ist nicht im Recht. Die dagegen aus Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 6 und 8 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen ist nicht im Recht.

Die Fragenrüge (Z 6) fordert die Stellung einer Zusatzfrage in Richtung Notwehr nach § 3 Abs 1 StGB, unterlässt allerdings die vom Gesetz geforderte deutliche und bestimmte Bezeichnung eines konkreten, diese Fragestellung indizierenden Tatsachensubstrats (RIS-Justiz RS0119417, RS0117447). Es bleibt unklar, inwieweit die Aussage des psychiatrischen Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. D***** in der Hauptverhandlung, wonach die Wahnvorstellung des Betroffenen, verfolgt zu werden, sich gegen dessen Mutter (also das Opfer) gerichtet habe, weil diese der einzige Mensch war, „der da war, er hat ja die Wohnung nicht verlassen“ (ON 35 S 25), ein Indiz (vgl. RIS-Justiz RS0101087 [T6 und T7]) für die geforderte Zusatzfrage sein sollte. Die Fragenrüge (Ziffer 6,) fordert die Stellung einer Zusatzfrage in Richtung Notwehr nach Paragraph 3, Absatz eins, StGB, unterlässt allerdings die vom Gesetz geforderte deutliche und bestimmte Bezeichnung eines konkreten, diese Fragestellung indizierenden Tatsachensubstrats (RIS-Justiz RS0119417, RS0117447). Es bleibt unklar, inwieweit die Aussage des psychiatrischen Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. D***** in der Hauptverhandlung, wonach die Wahnvorstellung des Betroffenen, verfolgt zu werden, sich gegen dessen Mutter (also das Opfer) gerichtet habe, weil diese der einzige Mensch war, „der da war, er hat ja die Wohnung nicht verlassen“ (ON 35 S 25), ein Indiz (vergleiche RIS-Justiz RS0101087 [T6 und T7]) für die geforderte Zusatzfrage sein sollte.

Die Instruktionsrüge (Z 8) kritisiert, dass die Rechtsbelehrung „sich nicht schon bei der Belehrung zur Hauptfrage mit dem für die Beurteilung der Tat wesentlichen Tatbestandsmerkmal der 'groben Fahrlässigkeit' auseinandersetze, sodass den die Eventualfrage [nach dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 3 erster Fall und Abs 4 zweiter Fall StGB] unbeantwortet lassenden Geschworenen die Möglichkeit genommen war, klar zwischen den Tatbeständen zu unterscheiden“. Damit orientiert sie sich nicht am Gesetz (§ 321 StPO), demzufolge die Rechtsbelehrung in Bezug auf eine gestellte (hier: Haupt-)Frage (nur) eine Darlegung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, auf die diese Frage gerichtet ist, sowie eine Auslegung der darin vorkommenden Ausdrücke enthalten muss, ist doch grobe Fahrlässigkeit nicht Tatbestandsmerkmal des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB. Im Übrigen unterlässt die Beschwerde auch jede Argumentation, warum der Umstand, dass die geforderte Instruktion solcherart zutreffend (erst) im Rahmen der Eventualfrage 3 erfolgte (S 14 f; zur Erläuterung des Fahrlässigkeitsbegriffs s auch S 3 f und 12 f), zur Irreführung der Geschworenen bei der Beantwortung der Hauptfrage geführt habe. Die Instruktionsrüge (Ziffer 8,) kritisiert, dass die Rechtsbelehrung „sich nicht schon bei der Belehrung zur Hauptfrage mit dem für die Beurteilung der Tat wesentlichen Tatbestandsmerkmal der 'groben Fahrlässigkeit' auseinandersetze, sodass den die Eventualfrage [nach dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach Paragraph 88, Absatz 3, erster Fall und Absatz 4, zweiter Fall StGB] unbeantwortet lassenden Geschworenen die Möglichkeit genommen war, klar zwischen den Tatbeständen zu unterscheiden“. Damit orientiert sie sich nicht am Gesetz (Paragraph 321, StPO), demzufolge die Rechtsbelehrung in Bezug auf eine gestellte (hier: Haupt-)Frage (nur) eine Darlegung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, auf die diese Frage gerichtet ist, sowie eine Auslegung der darin vorkommenden Ausdrücke enthalten muss, ist doch grobe Fahrlässigkeit nicht Tatbestandsmerkmal des Verbrechens des Mordes nach

Paragraph 75, StGB. Im Übrigen unterlässt die Beschwerde auch jede Argumentation, warum der Umstand, dass die geforderte Instruktion solcherart zutreffend (erst) im Rahmen der Eventualfrage 3 erfolgte (S 14 f; zur Erläuterung des Fahrlässigkeitsbegriffs s auch S 3 f und 12 f), zur Irreführung der Geschworenen bei der Beantwortung der Hauptfrage geführt habe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1, 344 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117504

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0150OS00146.16H.0215.000

Im RIS seit

30.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at